



Hauptsatzung des Amtes Großer Plöner See (Kreis Plön)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 155) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Großer Plöner See vom 05. Mai 2022 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung des Amtes Großer Plöner See erlassen:

§ 1

Amtssitz, Verwaltung, Siegel

(zu beachten: § 1 Abs. 2, § 4 und 7 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Plön.
- (2) Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. In Hutzfeld in der Gemeinde Bosau wird eine Außenstelle der Verwaltung unterhalten.
- (3) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift „Amt Großer Plöner See, Krs. Plön“.

§ 2

Amtsausschuss

(zu beachten: § 9 Abs. 4, § 24 a AO und § 34 GO)

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Vertretung eines Amtsausschussmitgliedes erfolgt dabei im Verhinderungsfall in der Reihenfolge, in welcher die Stellvertretenden gewählt wurden.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: § 10 Abs. 1, §§ 12, 13 AO, §§ 10, 16 a, 34 GO)

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Der § 5 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.



- (2) Sie oder er entscheidet über:
- a) Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 €,
 - b) den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
 - c) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
 - d) die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 - e) die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 - f) die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
 - g) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO)

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in den Verwaltungsstellen Plön bzw. Hutzfeld oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.



§ 5

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 SHBesG und EG 10 TVöD übertragen. Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird vom Amtsausschuss bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Großer Plöner See bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und der Verwaltung,
 - b) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in den amtsangehörigen Gemeinden und in der Verwaltung, z. B. durch Erarbeitung eines Frauenförderplans,
 - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers oder der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.



§ 7

Ständiger Ausschuss

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i.V.m. § 16 a GO)

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 10 a AO wird gebildet:

Geschäftsausschuss:

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung, Vorbereitung der Beschlussfassung für den Amtsausschuss insbesondere im Bereich Personalwesen und Haushaltswesen sowie Vorbereitung des Haushalts und des Stellenplans.

- (2) Jedes Ausschussmitglied hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Vertretung eines Ausschussmitgliedes erfolgt dabei im Verhinderungsfall von den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (3) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.



§ 9

Verträge nach § 24a AO i. V. m. § 29 Abs. 2 GO mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250 €, halten. Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500 € im Monat nicht übersteigt.

§ 10

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 24 a AO und § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24 a AO i. V. m. § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 AO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.



§ 11

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 24 a AO i. V. m. § 51 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 625 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-gps.de/aktuelles/bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Jede Person ist berechtigt, sich im Internet bekanntgemachte Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden zu lassen. Die Bezugsadressen lauten:
 - Amt Großer Plöner See, 24306 Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8
 - Außenstelle Amt Großer Plöner See, 23715 Bosau, OT Hutzfeld, Hauptstr. 2An den genannten Adressen werden außerdem Textfassungen der bekannt gemachten Satzungen zur Abholung bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. Februar 2021 außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 12. Mai 2022 erteilt.

Plön, 16. Mai 2022

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher

Gerold Fahrenkrug
Amtsvorsteher

